

Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Marksuhl
-Kindergartenbenutzungsordnung-
vom 01.01.2011

Auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 105) erlässt die Gemeinde Marksuhl die folgende, vom Gemeinderat am 28.10.2010 beschlossene, Kindergartenbenutzungsordnung:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Marksuhl in

- Marksuhl, Alexander-Puschkin-Straße 13,
- Förtha, Bergmannsweg 34, und
- Eckardtshausen, Wilhelmsthaler Straße 1,

werden von der Gemeinde Marksuhl als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung entsteht ein privat-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgabe

Der Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen in Förtha und Marksuhl werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut. In der Kindertageseinrichtung in Eckardtshausen werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung in Marksuhl ist an Werktagen montags bis freitags von 6.15 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Kindertageseinrichtung in Förtha ist an Werktagen montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Kindertageseinrichtung in Eckardtshausen ist an Werktagen montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus dem Entgeltverzeichnis zu dieser Benutzungsordnung. Der tägliche Betreuungsumfang bis zu 5 Stunden umfasst den Vormittag bis 12.00 Uhr. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglichen gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 3 Monate vor der gewünschten Änderung schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Jede Kindertageseinrichtung kann im Jahr bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) können die Einrichtungen ebenfalls schließen. Die genauen Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtungen im Januar für das laufende Kalenderjahr durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.
- (4) Bekanntgaben erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde durch Veröffentlichung im Amtsblatt sowie durch Aushang in den Einrichtungen.

§ 5

Personal

- (1) Die in § 1 genannten Einrichtungen werden von einer Gesamtleiterin betreut. In den Einzeleinrichtungen wird je eine leitende Erzieherin ernannt.
- (2) Das Personal untersteht der Dienstaufsicht des Bürgermeisters. Die Fachaufsicht obliegt der Gesamtleiterin.

§ 6

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.

- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung Marksuhl. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Benutzungsordnung einschließlich Entgeltregelung an.
- (4) Für alle Kinder gelten grundsätzlich die Anmeldestichtage, 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines Jahres. Die Eingewöhnungsphase legt die Leiterin in Abstimmung mit den Eltern fest.
- (5) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde / Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (6) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternentgelte gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 7

Pflichten der Eltern

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 8.30 Uhr eintreffen. Die Kinder sollen gewaschen und sauber gekleidet zur Kindertageseinrichtung kommen.
- (2) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder die abholberechtigten Personen.
- (3) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit von den Eltern gegenüber der Leitung schriftlich widerrufen oder geändert werden. Soll ein Kind die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der

Leitung. Sämtliche Erklärungen der Eltern sind persönlich durch diese in der Einrichtung abzugeben, Erklärungen von Dritten, die die Eltern zuvor unterschriebene haben, werden nicht entgegen genommen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
- (6) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einschließlich Entgeltregelung einzuhalten und insbesondere die Entgelte regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 8

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leiterin der Einrichtungen gibt den Eltern der Kinder nach vorheriger Terminabstimmung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen. Gleichzeitig ist die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

§ 9

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 ThürKitaG ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

§ 10

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 11

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlendes Benutzungsentgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen Entgeltverzeichnisses zu dieser Benutzungsordnung erhoben.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind bis zum 15. eines Monats für die Abmeldung zum Ende des Monats in der jeweiligen Kindertageseinrichtung schriftlich vorzulegen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist das Entgelt für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Werden die Bestimmungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister in Abstimmung mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Wird das Entgelt zwei Mal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz und das Kind wird nicht weiter in der Kindertageseinrichtung betreut.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Nutzungsentgelte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsentgelt: Berechnung des maßgeblichen Nutzungsentgelts auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen (tägliche Betreuungszeiten, u.a.).

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens 2 Jahre nachdem das Kind die Einrichtung verlassen hat.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.07.2006 einschließlich aller beschlossenen Änderungen außer Kraft.